

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1856)

Artikel: Fünfter Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünfter
Bericht des Generalprokurrators
an das
Obergericht
über
den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856.

So wie die Berichte für die Jahre 1854 und 1855 im wesentlichen auf die üblichen statistischen Mittheilungen sich beschränkten, so enthält der gegenwärtige Bericht außerdem verschiedene kritische Bemerkungen über den Gang der Strafrechtspflege sowie über Mängel und Uebelstände, welche dem Unterzeichneten zur Kenntniß gelangt sind. Es sind nun bereits sechs Jahre verflossen seindem das gegenwärtige Strafverfahren in Kraft besteht, ein Zeitraum, welcher es möglich macht, an der Hand der Erfahrung, wenn auch kein vollständig reifes, doch ein annähernd richtiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Institution zu fällen. Wenn dieses Urtheil auch im Gan-

zen kein ungünstiges sein kann, so bleibt doch immerhin noch Manches zu wünschen übrig. Namentlich fehlt es immer noch in einigen Beziehungen an einem richtigen Verständniß des wahren Geistes, welcher unserm jetzigen Strafverfahren zu Grunde liegt, weshalb der vorliegende Bericht zugleich auch den Zweck hat, irrite Ansichten möglichst zu berichtigen und über gewisse Punkte eine bessere Verständigung zwischen den zur Mitwirkung beim Strafverfahren berufenen Organen zu erzielen, zugleich aber auch das Publikum über Manches aufzuklären, was nur zu leicht zu Misverständnissen und ungerechtem Tadel der Behörden Veranlassung giebt, während der Fehler in ganz andern Ursachen seinen Grund hat.

Der Anhang enthält diesmal eine reichere Auswahl von Urtheilen des Appellations- und Cassationshofes und der Polizeikammer. Darunter befinden sich einige, welche noch ins Jahr 1855 fallen und hier deshalb nachgeliefert werden, weil sie in dem Bericht pro 1855 nicht mehr aufgenommen werden konnten, sollte anders dessen Ablegung nicht noch länger verzögert werden, als es ohnehin schon der Fall war.

Die gerichtliche Polizei.

Ueber den Begriff der gerichtlichen Polizei walten immer noch theilweise irrite Begriffe. Die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei ist nicht, als eine gerichtliche, sondern nur als eine polizeiliche aufzufassen, welche jedoch sowohl durch ihren Zweck als vermöge ihrer Mittel mit der Strafjustiz in engerer Beziehung steht, als die übrige polizeiliche Wirksamkeit. Ihr Zweck ist Entdeckung und Verfolgung der Spuren von Verbrechen und Verbrechern (Art. 38 St.-B.); ihre Mittel sind zwar die der Polizei überhaupt zu Gebote stehenden, aber die Anwendung derselben ist durch jenen Zweck insofern motivirt, als die ermittelnden Schritte der gerichtliche Polizei stets den Thatbestand der strafbaren Handlungen, den Prozeßgang und die dem Gerichte nöthigen Beweismittel im Auge behalten und sich ebensowohl den daraus fließenden Ansforderungen anpas-

sen als die Formen, in welchen sich die Thätigkeit der gerichtlichen Behörden zu bewegen hat, möglichst berücksichtigen müssen.

So schwierig es nun auch ist, die Grenzlinie zwischen der gerichtspolizeilichen und den eigentlich untersuchungsrichterlichen Funktionen zu ziehen, so ist es doch, wenn das ~~Die~~ Neinander greifen richterlicher und polizeilicher Thätigkeit nicht zu einem willkürlichen Vermischen der beiderseitigen Befugnisse führen soll, von Wichtigkeit, daß einerseits das Verhältniß des die Untersuchung führenden Richters zu der Polizei und vice versa möglichst genau geregelt, und anderseits bestimmt werde, unter welchen Voraussetzungen von der einen oder andern Behörde ausnahmsweise die Grenze ihrer Befugnisse überschritten werden darf. Das Gesetz selbst anerkennt nämlich die Nothwendigkeit, daß in einzelnen Fällen von der Polizei Handlungen vorgenommen werden müssen, welche an und für sich in die Attributionen des Untersuchungsrichters gehören, weil bei den ersten Schritten die nach der Begehung einer verbrecherischen That zu deren Herstellung und des Thäters Entdeckung gehan werden, es weit weniger darauf ankommt, von wem, als darauf, daß sie überhaupt vorgenommen werden.

Bereits in den früheren Berichten hat man sich bemüht, einige allgemeine leitende Grundsätze über die Grenzlinie der polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Funktionen aufzustellen. Diesmal will man nun versuchen die Befugnisse der gerichtlichen Polizei, sowohl vor als nach eingeleiteter Voruntersuchung, an der Hand des Gesetzes etwas näher zu präzisieren, und daran einige weitere Bemerkungen zu knüpfen.

1. Allgemeine und regelmäßige Befugnisse der gerichtlichen Polizei vor Einleitung der Untersuchung.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei haben bei erlangter Kenntniß von einer strafbaren Handlung, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thä-

ter und zur Erhaltung der Gegenstände und Spuren der That zu treffen. Zu dem Ende haben sie

- a) Ueber die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen Protokolle (Anzeigen) aufzunehmen, (die Form derselben läßt noch immer Manches zu wünschen übrig) und die Anzeigen von Privaten abzunehmen. (Art. 45, 46, 61 St.-B.)
- b) Auf frischer That ergriffene Personen festzunehmen. (Art. 49, 68 St.-B.)
- c) Die corpora delicti mit Beschlag zu belegen. (Art. 64 u. f.)
- d) Dagegen steht ihnen die Bannahme von Augenschein, Obduktionen u. s. w. in der Regel nicht zu, wohl aber haben sie darüber zu wachen, daß an der Lage der Dinge bis zum Einschreiten des Untersuchungsrichters nichts verändert, die vorhandenen Spuren nicht verwischt werden u. s. w. Doch dürfte, wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. die Verwesung eines Leichnamen schon so vorgerückt ist, daß die sofortige Bannahme der Sektion unerlässlich erscheint, — den Regierungsstatthalter resp. Gemeinderathspräsidenten wohl kaum ein Vorwurf treffen, wenn er — unter gleichzeitiger Anzeige an den zuständigen Untersuchungsrichter — in einem solchen Falle sofort das Nöthige anordnet.

2. Ausnahmsweise steht der gerichtlichen Polizei die an sich untersuchungsrichterliche Befugniß zu: in dringenden Fällen Haussuchungen und Verhaftungen zu verfügen. (Art. 53, 62, 63 u. f. St.-B.)

Diese ausnahmsweise Befugniß zur Bannahme von Haussuchungen wird in der Praxis zu weit ausgedehnt. Zwar ist der Ausdruck „in dringenden Fällen“ allerdings ein sehr relativ, und es muß den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei in dieser Beziehung nothwendig eine gewisse discretionäre Gewalt zugestanden werden. Allein wird derselben eine allzugroße Ausdehnung gegeben, so läuft man Gefahr, daß

verfassungsmäsig gewährleistete Hausrecht zu verlezen. So ist der Fall vorgekommen, daß ein Beamter der gerichtlichen Polizei seinen Angestellten den ganz allgemeinen Befehl gab, einer (des Concubinats verdächtigen) Weibsperson „zu jeder beliebigen Tags- oder Nachtstunde Besuche abzustatten.“

Aehnlich verhält es sich mit dem Rechte, Verhaftungen vorzunehmen. Die Polizeiangestellten haben zwar allerdings die Befugnis, die Festnahme des Thäters auf frischer That. Die Festnahme eines Angeklagten, welcher nicht auf frischer That ergriffen werden, muß dagegen von dem Regierungsstatthalter in der für Verhaftungen überhaupt vorgeschriebenen Form geschehen, und ist überdies nur dann zulässig, wenn der Fall eines Verbrechens vorhanden ist. (Art. 62 St.-V.)

Nun geschieht es sehr oft, daß Landjäger auch ohne Verhaftsbefehl des Regierungsstatthalters Verhaftungen vornehmen, und zwar selbst wegen bloßer Vergehen. Allerdings kommt es selten vor, daß Unschuldige auf diese Weise ergriffen werden, weil die Landjäger, wenn sie sich nicht schwerer Verantwortung aussetzen wollen, nur dann zur Verhaftung schreiten, wenn sie ihrer Sache so viel als gewiß zu sein glauben. Auch läßt sich nicht läugnen, daß die vorherige Einholung eines Verhaftungsbefehls zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Allein in vielen Fällen wäre dies ganz gut möglich. Hegt ein Landjäger Verdacht gegen eine bestimmte Person, so braucht er ja nur dem Regierungsstatthalter seine Verdachtsgründe schriftlich oder mündlich mitzutheilen und sich im Voraus einen Befehl ausstellen zu lassen, der ihm das Recht gibt, die fragliche Person im Fall ihrer Betretung zu verhaften. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es zur Festnahme von Angeklagten, welche im Fahndungsblatt ausgeschrieben sind, eines solchen speziellen Verhaftsbefehls nicht bedarf. Denn die öffentliche Ausschreibung ist einem Verhaftsbefehl gleichzuachten.

3. Nach eingeleiteter Untersuchung d. h. nachdem der Untersuchungsrichter einmal mit der Sache befaßt ist, stehen die oben bezeichneten Befugnisse der gerichtlichen Polizei nicht mehr zu. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei

stehen von diesem Zeitpunkt hinweg ausschließlich unter der Leitung des Untersuchungsrichters, sie sind gewissermaßen dessen Organe, haben dessen Aufträge und Befehle zu befolgen; ihre Thätigkeit hört auf eine selbstständige zu sein, und beschränkt sich darauf, dem Untersuchungsrichter in Erfüllung seiner Aufgabe beizustehen und bei gewissen Untersuchungshandlungen mitzuwirken.

Indessen versteht es sich wohl von selbst, daß der gerichtlichen Polizei auch nach eingeleiteter Untersuchung die unter Biff. 2 bemerkte an sich untersuchungsrichterliche Befugniß unter der Voraussetzung eingeräumt sein muß, wenn Gefahr im Verzuge, und der Untersuchungsrichter nicht sofort zu erlangen ist.

4. Wichtig ist endlich die dem Regierungsstatthalter in Art. 74. St.-V. gegebene Befugniß, wonach er nach vorläufiger Prüfung der Anzeige findet, daß keine strafbare Handlung vorliegt, beschließen kann, daß der Sache keine weitere Folge zu geben sei, sowie die weitere Befugniß in Ermangelung von Spuren in Betreff der Thäterschaft einstweilen die Anzeige zurückzubehalten.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß bei weitem nicht alle von den Polizeiangestellten oder Privaten gemachten Anzeigen über Spuren von Verbrechen oder Verbrechern zu einer Verfolgung sich eignen. Es liegt hierin kein Vorwurf für die Thätigkeit der Polizeiangestellten; es ergiebt sich dieselb vielmehr ganz von selbst aus ihrer Stellung zum Publikum wie zur Behörde. Denn theils ist es ein Ausfluß ihrer Amtspflichten, jeden solchen Verdacht zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche dann über dessen Begründung und Tragweite von ihrem Standpunkte aus zu cognosciren hat; theils ist von dem Bildungsstande jener Organe nicht eine solche Rechtskenntniß oder auch im Drange der Umstände eine solche sorgfältige Erwägung zu erwarten, welche sie die oft selbst für den Richter nicht zweifellose Frage, ob überhaupt ein Verbrechen vorliege? mit Sicherheit sofort entscheiden ließe; theils endlich finden sich unter einer solchen Anzahl von Organen, wie in allen

größern Kreisen, notwendig und trotz der besten Disciplin auch Persönlichkeiten, welche, sei es aus übertriebenem Amtseifer, sei es aus Unüberlegtheit und Vorurtheilhaftigkeit, wo nicht aus schlimmen Motiven, dann und wann Anzeigen erstatten, die sie hätten unterlassen sollen. Es muß daher dem Ermessen der Polizeibehörde (Regierungsstatthalter) anheimgegeben sein, ob eine weitere polizeiliche Vorerörterung stattfinden, beziehungsweise die Untersuchung eingeleitet werden solle. Die Erfahrung zeigt aber, daß die Regierungsstatthalter von der ihnen eingeräumten Befugniß der vorläufigen Cognoscierung nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch machen. So wurden im Jahr 1856 von 15,654 Anzeigen nur 1551 den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen. Die Regierungsstatthalter ziehen es in der Regel vor, eine ablehnende Entschließung dieser Art den Untersuchungsrichtern und diese wiederum ein freisprechendes Erkenntniß dem urtheilenden Richter oder der Anklagekammer zu überlassen. Eine Änderung in dieser Beziehung wird nicht leicht bei der jetzigen Stellung dieser Behörden erzielt werden können, da sich der Natur der Sache nach keine derselben dem Vorwurf einer Vernachlässigung in der Verfolgung von Verbrechen wird aussehen wollen. Anders würde sich die Sache gestalten wenn die in dem Art. 74 St.-B. den Regierungsstatthaltern ertheilte Befugniß auf die Staatsanwaltschaft übergetragen würde, weil die Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl dem Publikum als den Staatsbehörden gegenüber weit unabhängiger gestellt sind, als die Regierungsstatthalter und zudem, da sie sich beinahe ausschließend mit Strafsachen zu befassen haben, und aus juridisch gebildeten Leuten bestehen, von ihnen eine sorgfältigere und umsichtigere Prüfung der Anzeigen mit allem Recht erwartet werden könnte. In allen Fällen von welchen oben die Rede war, würde das Institut der Staatsanwaltschaft dazu dienen, eine Anzahl von Untersuchungen zu vermeiden, ohne daß dadurch die Strafrechtspflege selbst im Mindesten beeinträchtigt würde.

Allerdings würde eine solche Änderung notwendig zu einer zweiten führen, nämlich dahin, daß alle Anzeigen entwe-

der direkt den Bezirkprokuratoren eingereicht (wie dies in Frankreich der Fall ist) oder ihnen wenigstens von den Regierungsstatthaltern vor der Ueberweisung an die Untersuchungsrichter mitgetheilt werden müßten. Allein gerade diese letztere Aenderung wäre geeignet, der Staatsanwaltschaft diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihr gebührt und sie in die Möglichkeit zu setzen ihrer Aufgabe besser zu entsprechen und zugleich eine einheitlichere Leitung in der Strafjustiz zu erzielen.

Diese Andeutungen dürften bei einer früheren oder späteren Revision des Strafverfahrens der Beachtung und näheren Prüfung wohl werth sein.

Die Untersuchungsrichter und die Voruntersuchung.

Der Zweck der Voruntersuchung ist durch Art. 89 St.-V. deutlich bezeichnet. Sie hat die Sammlung der Beweise des Vergehens sowie der Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach den gesetzlichen Formen zum Gegenstande.

Gleichwohl giebt sich auch bei Führing der Voruntersuchung eine große Verschiedenheit fund. Die einen Untersuchungsrichter, welche in den Geist des Strafverfahrens mehr eingedrungen sind, begnügen sich damit, auf den Grund der durch das Vorbereitungsverfahren gelieferten Materialien die Beweise zu erheben und alle gesetzlich erlaubten Mittel anzuwenden, damit eine Schlußnahme über die weitere Behandlung des Falles, insbesondere über die Versezung in den Anklagestand möglich wird.

Andere Untersuchungsrichter geben noch immer der Voruntersuchung theils aus Angewöhnung an das frühere inquisitorische Verfahren, theils aus dem Streben nach Gründlichkeit und um den Erfolg der Hauptverhandlung möglichst zu sichern, eine weit größere Ausdehnung. Insbesondere arbeiten sie immer noch allzusehr auf Erlangung von Geständnissen hin. Einzelne Richterämter spinnen die Untersuchungen sogar bis in alle Einzelheiten aus, so daß auf die von ihnen aufgenom-

menen voluminösen Akten hin, sofort das Urtheil erfolgen könnte, und die mündliche Verhandlung nur eine Reproduktion oder Reskapitulation der in der Voruntersuchung gesammelten Materialien ist.

Auch in dieser Beziehung wäre es wünschenswerth, wenn die Bezirksprokuratorien häufiger als es geschieht, von dem Stande der verschiedenen Untersuchungen Notiz nehmen, und sich mit den Untersuchungsrichtern über das was zu thun oder zu lassen sei, in's Einverständniß setzen würden. Es könnten auf diese Weise manche unnöthige Weitläufigkeiten und Verzögerungen vermieden und dem Staate Kosten erspart werden. Nach dem bisherigen Gange der Dinge erhält der Bezirksprokurator der Regel nach von den Voruntersuchungen erst nach ihrer Beendigung Kenntniß, und seine Mitwirkung bei denselben reduziert sich beinahe auf Null, während die Controllirung der Voruntersuchungen ebenfalls in den Bereich ihres Wirkungskreises gehört. (Art. 85 St.-B.)

Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß die Untersuchungsrichter häufig mit dem Abschluße der Untersuchungen zu warten, bis die Assisen vor der Thüre stehen, so daß sich unmittelbar vor deren Eröffnung eine so große Zahl von Geschäften ansammelt, daß es öfter nicht einmal der Anklagekammer viel weniger denn der Kriminalkammer möglich ist, sie noch für die Sitzung vorzubereiten, sondern die letztere genöthigt ist, sie auf eine spätere Sitzung zu verschieben, was immer mit Nachtheilen verbunden ist.

Im übrigen wiederholt der Unterzeichnete neuerdings, daß die Untersuchungsrichter ihre oft schwierigen und mit großer Aufopferung von Zeit und Anstrengung verbundene Aufgabe im allgemeinen mit dankenswerthem Fleiße und Sorgfalt zu lösen bemüht sind, daher denn auch die Voruntersuchungen nur in seltenen Fällen ohne Erfolg bleiben.

Über die Zahl der von den einzelnen Untersuchungsrichtern geführten Untersuchungen geben die Tabellen VI. und XIII. die erforderlichen Nachweise.

Die Gesammtzahl der nach Art. 235. St.-B. durch über-

eininstimmenden Besluß des Untersuchungsrichters und Bezirks-
prokurator's aufgehobenen Untersuchungen beläuft sich auf 711
und verteilt sich auf die verschiedenen Geschworenen- und Amts-
bezirke, wie folgt:

Im ersten Geschworenenbezirk.

Frutigen	8
Interlaken	20
Könolfingen	24
Oberhasle	19
Saanen	34
Nieder-Simmenthal	21
Ober-Simmenthal	—
Thun	4
						<hr/>
						130

Im zweiten Geschworenenbezirk.

Bern	48
Schwarzenburg	21
Gefügen	12
						<hr/>
						81

Im dritten Geschworenenbezirk.

Narwangen	12
Burgdorf	36
Signau	8
Trachselwald	29
Wangen	24
						<hr/>
						109

Im vierten Geschworenenbezirk.

Narberg	5
Biel	18
Büren	4
Erlach	3
						<hr/>
						30

						Uebertrag	30
Fraubrunnen	7	
Laupen	10	
Nidau	24	
						<hr/>	<hr/>
						71	

Im fünften Geschworenenbezirke.

Courtelary	145
Delsberg	27
Freibergen	10
Laufen	3
Münster	34
Neuenstadt	4
Pruntrut	97
						<hr/>
						320

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen giebt die Tabelle I. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschworenenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschworenenbezirke.

Frutigen	3
Interlaken	6
Konolfingen	22
Oberhasle	2
Saanen	2
Nieder-Simmenthal	7
Ober-Simmenthal	3
Thun	11
						<hr/>
						56
						<hr/>

Im zweiten Geschworenenbezirke.

Bern	57
						<hr/>
						57

		Uebertrag	57
Schwarzenburg	.	.	11
Seftigen	.	.	16
			<hr/> 84

Im dritten Geschworenenbezirk.

Aarwangen	.	.	21
Burgdorf	.	.	22
Signau	.	.	15
Trachselwald	.	.	23
Wangen	.	.	20
			<hr/> 101

Im vierten Geschworenenbezirk.

Aarberg	.	.	4
Biel	.	.	7
Büren	.	.	10
Erlach	.	.	5
Fraubrunnen	.	.	8
Laupen	.	.	13
Nidau	.	.	5
			<hr/> 52

Im fünften Geschworenenbezirk.

Courtelary	.	.	11
Delsberg	.	.	4
Freibergen	.	.	8
Laufen	.	.	3
Münster	.	.	7
Neuenstadt	.	.	2
Pruntrut	.	.	11
			<hr/> 46

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Uffissen überwiesenen Angeschuldigten giebt die Tabelle III: Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Im Personal der Staatsanwaltschaft trat die einzige Veränderung ein, daß an die Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes beförderten Bezirksprokurator des zweiten Bezirks Herrn Cahli, Herr Fürsprecher Gustav Vogt ernannt wurde.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurator fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anfangekammer, Polizeikammer und Appellations- und Cassationshof) zusammen und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, so wie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeutende ist.

Geschäfte der Anfangekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag (vorunter mehrere von bedeutendem Umfange)	339
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anfangekammer	475
Zahl der Sitzungen, welchen er beiwohnte	91

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistraffälle	231
---	-----

Geschäfte des Appellations- und Cassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	19
Zahl der mündlichen Vorträge	1
Zahl der schriftlichen Vorträge	18

Hiezu kommt die Correspondenz mit den Bezirksprokuren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Geschworenen u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Über die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV. und XIII. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schätzenswerthe fristliche Bemerkungen enthalten, welche um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten. Indes darf es am Orte sein, noch mit einigen Worten des Interventionsrechts des Staats in Civilstreitigkeiten Erwähnung zu thun, mit dessen Geltendmachung die Staatsanwaltschaft in vorkommenden Fällen beauftragt ist. Es wurde von diesem Rechte hin und wieder bei obwaltenden Streitigkeiten über den Stand einer Person, sowie in Ehescheidungsfällen Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mit Erfolg.

Zu bemerken ist indes, daß die Gerichtspräsidenten zuweilen entgegen der bestimmten Vorschrift des §. 45. V. unterlassen, den Kläger anzuweisen, die Klage dem Regierungsstatthalter zu Handen des Staats mitzutheilen, so daß die Staatsanwaltschaft in der Unmöglichkeit war, rechtzeitig zu interveniren. Der Appellations- und Cassationshof sah sich daher veranlaßt den Gerichtspräsidenten die daherige Vorschrift in Erinnerung zu bringen. In einzelnen Fällen wurden selbst amtsgerichtliche Urtheile wegen dieses Formmangels cassirt.

Zwei von dem Appellations- und Cassationshofe in vergleichenen Scheidungsprozessen erlassene Urtheile werden hienach im Anhange mitgetheilt. Ebenso ein Kreisschreiben des nämlichen Gerichtshofes, welches zum Zwecke hat, das Verfahren bei Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungs- und Einstellungsfällen an auswärtige Gerichtsstellen besser zu reguliren.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahr 1856 keine Veränderung statt.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1856 91 Sitzungen. Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 426. Über die Zahl der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I. und II. Aufschluß.

Fälle. Personen.

Auf 31. Dezember 1855 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt	5	6
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 langten ein	339	570
Den Assisen wurden überwiesen	141	247
Den correktionellen Gerichten wurden überwiesen	114	171
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen	—	141
Unerledigt waren auf 1. Januar 1857	2	2

Vergleicht man hiemit den vorsährigen Bericht, so wurden im Jahr 1856 weniger den Assisen überwiesen als im Jahr 1855 3 Fälle und 72 Personen. Es erzeigt sich demnach auch diesmal wieder eine Verminderung der Assisenfälle. Man würde sich indes täuschen, wollte man daraus im allgemeinen auf eine Verminderung der Verbrechen schließen. Sie ist vielmehr zum größern Theil eine Folge der der Anklagekammer durch den zweiten Absatz des Art. 256 St.-B. ertheilten Befugniß, auf den Antrag des Generalprokurator auch solche Straffälle, welche sich nach den dermaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem correktionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmuthig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der concrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht angedroht haben würde.*)

*) Es ist nicht uninteressant, daß Mittermaier diese Bestimmung, (welche hin und wieder Bedenken zu erregen schien) in seinem neuesten Werke:

Als Disciplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1856 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden.

Die Assisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Es wurden in dem zweiten, dritten und vierten Geschworenbezirk je drei, im ersten und fünften Bezirk zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV. zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 119 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 137 Fälle wider 223 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,86 Tag, auf einen Angeklagten 0,53 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

In dem Personal der Kriminalkammer fand im Jahr 1856 keine Veränderung statt.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschworenbezirks.

Geschworne.

Die Wahlen der Geschworenen für das Jahr 1856 fanden am 26. Oktober 1855 statt. Auch diesmal langten nur

die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung u. s. w. Erlangen 1856, (S. 61) als eine wichtige Verbesserung bezeichnet. Eine beinahe gleichlautende Bestimmung wurde auch im Königreich Sardinien zu folge Gesetz vom 24. Juni 1854 aufgestellt. (Mittermaier l. c. S. 123.)

sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebniß der Wahlen der Geschworenen über die Herauslösung derselben (Vierzigerliste) als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle V. die erforderlichen Nachweise.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Über den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1856 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV. das Erforderliche hervor.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1855 betrug die Zahl der rückständigen	32	55
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 wurden den Assisen überwiesen	141	247
Mithin war zu erkennen über	173	302
Im Ganzen wurden im Laufe des Berichts- jahres erledigt	137	223

Es waren demnach am 31. Dezember 1856
theils bei der Kriminalkammer, theils bei den
Bezirksprokuratoren im Rückstande 36 79

Von dem Schwurgerichte sind daher in dem Berichtsjahre
6 Urtheile weniger gesprochen worden, als im vorhergehenden
Jahre.

Verurtheilt wurden Personen	195
Freigesprochen	28
	<hr/> 223

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschworenenbezirk und
Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle VI. ersicht-
lich.

Danach fallen: Auf den I. Geschworenenbezirk .	18
" " II. "	35
" " III. "	35

Danach fallen: Auf den IV. Geschworenenbezirk .	37
" " V. " .	12
	<u>137</u>

Die meisten Personen sind von dem Aussenhofe zu Bern und Burgdorf (je 63), sodann zu Nidau (54), ferner zu Thun (25) und endlich die wenigsten zu Delsberg (18) abgeurtheilt werden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV. heraus wie folgt:

Im I. Geschworenenbezirk	wie 1: 24.000
" II. "	" 1: 3.500
" III. "	" 1: 20.000
" IV. "	" 1: 9.800
" V. "	" 1: 2.600
Im Ganzen	wie 1: 6.964

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Vergleiche mit dem Vorjahre nicht wesentlich verändert, indem damals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen sich wie 1: 6,773 verhielten. Bei den Schwurgerichten des ersten, dritten und vierten Bezirks ist dasselbe ein den Freisprechungen ungünstigeres; im zweiten und fünften Bezirk dagegen ist eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gesetzten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der unter VII. anliegenden zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabellen.

Es sind also, nach der Zahl der Angeklagten geordnet, verurtheilt:

Übertrag 162

6. Unterschlagung	5
7. Mord und Mordversuch	4
8. Kindsmord	5
9. Todtschlag	3
10. Brandstiftung	3
11. Raub	3
12. Blutschande	2
13. Versuch Abtreibung der Leibesfrucht	1
14. Kindesaussezung	1
15. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunst	1
16. Schändung	1
17. Bestialität	1
18. Falschmünzerei	1
19. Meineid	1
20. Unzucht	1

195

freigesprochen:

wegen	1. Diebstahls	7
	2. Hehlerei	4
	3. Meineid	3
	4. Raub	3
	5. Unterschlagung	3
	6. Bestechung von Zeugen	2
	7. Mißhandlung	2
	8. Todtschlag	1
	9. Körperverletzung, welche den Tod des Verletzen zur Folge hatte	1
	10. Brandstiftung	1
	11. Fälschung	1

28

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und

deren Dauer ist auf die unter VIII. und IX. anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt sind danach:

Zu Todesstrafe	2
" Kettenstrafe	78
" Zuchthausstrafe	49
" Arbeitshaus	1
" Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte	—
" Gefängniß oder Einsperrung	53
" Verweisung aus der Eidgenossenschaft	1
" Kantonsverweisung	28
" Gemeindesengrenzung	2
" Geldbußen	2
" Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	1

217

Die zum Tode verurtheilten Verbrecher waren der Gattenmörder Henzi und der Raubmörder Bössiger. An beiden wurde das Urtheil vollzogen.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Begangenheit und der früheren Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen X. und XI. verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 145 Männer und 50 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den ersten stellt sich also wie 1: 2,900.

Hinsichtlich des Alters befindet sich unter den Verurtheilten: Unter 16 Jahren 0, von 16 bis 20 11, von 20 bis 30 74, von 30 bis 40 62, von 40 bis 50 33, von 50 bis 60 13, von 60 bis 70 2.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 168 und zwar aus dem alten Kantonstheil 159, aus dem Jura 9, bernische Landsägen 5, Schweizer aus andern Kantonen 14, Fremde 7, Heimathlose 1. Die verurtheilten Nichtkantonsbür-

ger verhalten sich somit zu den Kantonangehörigen wie 1: 7,772.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 44, Gewerbsleute 58, Beamte 2, Vormalige Militärs in fremden Diensten 3, Personen ohne eigenliche Begangenschaft 40, Vaganten 48.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 62, mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 41, mit andern Strafen 16, noch nie bestraft waren 76.

Das Verhältniß der im Jahr 1856 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschworenenbezirke erhellt aus der Tabelle XII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschworenenbezirken Jura und Oberland, weniger günstig in den Geschworenenbezirken Emmenthal und Mittelland und am ungünstigsten im Geschworenenbezirk Seeland.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einem Blicke auf die Gründe, welche im Allgemeinen für die Schwurgerichte sprechen und diesem Institut auch bei uns seine Zukunft zu sichern geeignet sein dürften.

Wir übergehen dabei die Gründe, welche der Offentlichkeit und Mündlichkeit Bahn gebrochen haben. Denn die allgemein anerkannten Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens sind keineswegs auf Rechnung der Jury zu setzen, sondern wären ebensogut bei ständigen Criminalgerichten erhältlich.

Wir folgen hiebei mit einigen Modifikationen einer im Archiv des Criminalrechts (Jahrgang 1855) erschienenen trefflichen Abhandlung eines vielfährigen Praktikers, betitelt: „der Kampf zwischen Schwurgerichten und ständigen Gerichten u. s. w.“ Die dort entwickelten Ansichten und Gründe stimmen beinahe in allen Theilen mit denjenigen der Staatsanwaltschaft überein.

1. Man hat häufig die Behauptung aufstellen hören, daß Schwurgericht passe eigentlich nicht für Republiken oder sei

wenigstens für diese entbehrlich, weil jenes Institut im Grunde nur ein Gegengewicht gegen Uebergriffe der Staatsgewalt sein solle, wie sie in monarchischen Staaten zu befürchten seien.

Allein das Schwurgericht verträgt sich prinzipiell mit jeder Staatsform, sie sei republikanisch, constitutionellmonarchisch, oder gar absolutmonarchisch; denn es ist keineswegs, wie man behauptet hat, ein Ausfluss der Volks-Souveränität. Es ist keine Staatsgewalt, sondern nur eine Staatsanstalt. Es ist eine gerichtliche Einrichtung, die der Souverain (Volk oder König, je nach der Staatsform) verfassungsmäßig und aus Gründen der Zweckmäßigkeit getroffen, um im Strafrechtsprozesse die Ermittelung der Wahrheit zu fördern und eine gute Rechtspflege zu sichern. Das Schwurgericht kann sonach, ohne Verlehung eines staatsrechtlichen Grundprinzips und abgesehen von andern Rücksichten, eben so gut in Republiken wie in monarchischen Staaten bestehen und heilsam wirken.

2. Auch faktisch ist für den Staat, welches immer dessen Form sei, keine nachtheilige Störung oder Lähmung der öffentlichen Ordnung und gesetzlichen Regierungsgewalt durch wohlorganisierte Schwurgerichte zu befürchten. Denn die Geschworenen haben das gleiche Interesse mit ihr, als Staatsbürger, deren Leib und Gut von der Wahrung der öffentlichen Ordnung abhängt. Die Einheit der Interesse zwischen Staatsregierung und Volk — eine Einheit, welche ja die Aufgabe jeder guten Staatseinrichtung ist — schützt von selbst gegen Uebergriffe der Schwurgerichte, so lange diese Einheit nicht willkürlich gebrochen oder in Zeiten politischer Aufruhrung der Parteigegn einen Höhepunkt erreicht, der den jedem Bürger innwohnenden Sinn für Recht und Gerechtigkeit trübt und verwirrt.

3. Das Vertrauen des Volks knüpft sich in weit höherm Grade an Schwurgerichte, als an ständige, gelehrte, von der Regierungsgewalt ernannte und besoldete Richter. Da diese Richter Diener des Staates sind, der Staat aber im Strafprozesse die anklagende Partei ist, so hat das Misstrauen des Volks einen scheinbaren, bisweilen auch einen wirklichen Grund.

Das allgemeine Vertrauen auf eine gute, unparteiische Rechts-
pflege ist aber eine der wesentlichsten Bedingungen der Wirk-
samkeit des Strafgesetzes überhaupt. Denn da dieses Gesetz
durch Androhung von Strafübeln Alle von der Begehung
sträflicher Handlungen abhalten soll, so kann dieser Zweck nur
erreicht werden, wenn das allgemeine Vertrauen herrscht, daß
das Strafgesetz in allen Fällen eine eben so gerechte und un-
parteiische, als kräftige Anwendung finden wird. Herrscht die-
ses Vertrauen nicht, oder wird gar der Verurtheilte von dem
Volke als Märtyrer betrachtet, so verliert das Strafgesetz den
größten Theil seiner heilsamen Kraft; es hört auf, Schutz und
Schirm für Leib und Gut zu sein und wird, sammt den Richtern
selbst, Gegenstand der Verachtung oder gar des Hasses.
Man könnte daher sagen, daß das Schwurgericht schon allein
darum, weil es das Vertrauen des Volkes in höherm Maße
besitzt, den Sieg davon tragen müsse, selbst wenn es sonst keine
Vorzüge vor ständigen Gerichten besäße, oder gar in manchen
Stücken ihnen nachstünde.

4. Aber dieses höhere Volksvertrauen ist auch wohl be-
gründet, — und hier kommt vorzüglich die größere Unabhän-
gigkeit des Geschworenen in Betracht. Er hat, bei der Aus-
übung seines wichtigen Berufes, von der Regierungsgewalt
nichts zu fürchten noch zu hoffen, gleichviel ob der Fall ein
gemeines oder politisches Verbrechen betreffe. Er kann also
seiner Eidespflcht und seinem Gewissen überall nach freier,
unbefangener Überzeugung folgen; während der ständige Richter,
auch wenn er Ehrenmann ist, stets das Bewußtsein einer
gewissen Abhängigkeit von der Regierung in sich trägt, wel-
ches, vielleicht ohne daß er es will oder weiß, auf seine Ent-
scheidung Einfluß üben kann.

5. Auch ist der Geschworene, — was hier hauptsächlich
in Betracht kommt, — vollkommen fähig zur Erfüllung sei-
ner Aufgabe, wenn er aus den bessern Klassen des Volkes
genommen wird; — ja er ist es in vielen Fällen mehr als
der ständige Richter. Denn

a) In allen denjenigen Fällen (und dies ist die Mehr-

zahl), welche dem Bereiche des gemeinen Lebens angehören, als Diebstähle, Verwundungen oder Tötungen in Folge von Streit und Schlägerei, Angriffe auf die Schamhaftigkeit u. s. w. bringt der Geschworene, der den Verhältnissen und Gewohnheiten des gemeinen Lebens näher steht und daher die Umstände und Motive der That besser zu würdigen weiß, in der Regel mehr Einsicht zur richtigen Beurtheilung des Falles mit, als der ständige Richter, der vermöge seiner amtlichen und gesellschaftlichen Stellung weniger in dieser Sphäre zu Hause ist. Auch gehört zu der Beurtheilung solcher Fälle nicht wesentlich gelehrt Bildung; sondern ein gewöhnlicher, durch die Geschäfte, Beziehungen und Erfahrungen des bürgerlichen Lebens ausgebildeter und geübter Menschenverstand ist dazu vollkommen hinreichend; wozu noch kommt, daß der Geschworene oft die Sprache der Zeugen und des Angeklagten besser versteht als der gelehrt Richter, weil ein solches Verstehen nähere Bekanntschaft mit der Ausdrucksweise der gemeinern Klassen und mit den verschiedenen Dialekten des Landes voraussetzt.

- b) Sind aber spezielle technische Kenntnisse zur Beurtheilung des Falles nöthig, wie bei Fälschungen, Nothzucht, Kindermord, Tötungen u. s. w. so muß zwar der Geschworene allerdings sich an die Meinung der eidlich vernommenen Aerzte oder Sachverständigen halten; aber in derselben Nothwendigkeit befindet sich auch der gelehrt Richter.
- c) Muß auch zugegeben werden, daß der Geschworene, indem er über Schuld oder Nichtschuld erkennt, nicht blos über die nackte Thatsache des Hergangs, sondern in gewissem Sinne auch über Rechtspunkte urtheilt, namentlich über die verbrecherische Absicht, das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit der That, die Zurechnungsfähigkeit, ja über den gesetzlichen Begriff des Verbrechens selbst insofern bei dem Wahrspruch „schul-

dig" das Verbrechen benannt werden muß, und überhaupt dieser Wahrspruch einen klaren und richtigen Begriff des Verbrechens und seiner Merkmale im Geiste des Geschworenen voraussetzt; so ist doch auf der andern Seite wieder klar, daß alle diese Begriffe, wenn man sie auch Rechtspunkte nennen mag, sich doch wieder vollständig in faktische Elemente auflösen, und zwar in ganz einfache, dem gewöhnlichen Leben angehörige und dem ungelehrten gesunden Menschenverstand vollkommen fassliche; so daß sie keineswegs außer dem Bereiche der Urtheilskraft eines guten Geschworenen liegen. Wäre dies nicht der Fall, so würde ja das Strafgesetz selbst dem Volke unverständlich sein und sonach mit Unrecht angewendet werden. Würft man dem Thäter vor, daß er das warnende Strafgesetz gekannt und verstanden habe, oder doch hätte kennen und verstehen sollen, so muß man nothwendig zugeben, daß auch der Geschworene fähig sei, es zu kennen und zu verstehen.

6. Ebensowenig fehlt ihm der Wille, es zu thun, da er, abgesehen von der Eidespflicht, die er mit dem ständigen Richter gemein hat, ein gleich starkes, ja in der Regel ein noch stärkeres praktisches Interesse hat als Jener, daß die Wirksamkeit des Strafgesetzes, welche die Beschützung der Personen, des Eigenthums und der ganzen öffentlichen Ordnung bezeugt, durch eine gerechte und kräftige Anwendung dieses Gesetzes gestichert werde.

7. Abgesehen von der größern Unabhängigkeit des Geschworenen gegen Einflüsse von oben, bildet er auch seine Überzeugung mit mehr Unbefangenheit, indem er nicht, wie der gelehrt Richter, in Gefahr gerath, nach gewissen Lieblingstheorien zu urtheilen, oder sich durch gewisse Traditionen, durch den Einfluß früherer Entscheidungen, oder durch sonstige aus dem Gerichtsgebrauch entspringende Vorurtheile beherrschen zu lassen.

8. Dieses Anschmiegen des Schwurgerichts an den Volks-

geist und die Volksitte giebt auch dem Angeklagten selbst die tröstende Beruhigung, daß er nicht durch das strenge, kalte Gesetz, sondern durch die lebendige, dem Volksleben verwandte Stimme seiner Mitbürger, gewissermaßen durch die des ganzen Landes, gerichtet wird, — eine Idee, die sich in der englischen und amerikanischen Rechssprache zu einem technischen Ausdrucke (to be tried by the country) gestaltet hat.

9. Eine fernere und sehr bedeutende Bürgschaft für bessere Rechtspflege liegt in der größern Zahl der Geschworenen (12). Es ist allgemeine Ansicht, daß eine größere Anzahl der Urtheilenden dem Ausspruch eine höhere Garantie der Gerechtigkeit verleihe; daher Obergerichte in der Regel zahlreicher besetzt sind als Untergerichte. Es ist aber dem Staate, schon aus finanziellen Gründen, unmöglich, die ständigen Gerichte mit eben so vielen gelehrten und besoldeten Männern zu besetzen, als die gewöhnliche Zahl der Geschworenen beträgt.

10. Ebenso macht die große Zahl der Geschworenen allein es möglich, daß das kostbare Recht der Refusation von beiden Parteien, der angeklagten wie der anklagenden, in bedeutendem Maße geübt werden könne, und zwar ohne Angabe und Beweis spezieller Verwerfungsgründe; — ein Recht, wodurch der Angeklagte bis zu einem gewissen Grade in den Stand gesetzt wird, sich selbst seine Richter zu wählen.

11. Ferner ist der Geschworene nicht in seinem natürlichen, gesunden Urtheile durch Beweisregeln beeinigt und gestört, wenigstens nicht durch solche, die ihn zum Verurtheilen zwingen, wenn auch seine persönliche Überzeugung von der Schuld nicht feststeht. Denn selbst in den Ländern, wo Beweisregeln bei den Schwurgerichten gelten (England und Amerika), sind sie nicht positive, d. h. solche, die den Geschworenen nötigen, auch gegen seine Überzeugung das „Schuldig“ auszusprechen, sondern solche, die hauptsächlich bezwecken, ihn vor ungerechten Verurtheilungen dadurch zu bewahren, daß gewisse trügliche Beweismittel ausgeschlossen werden, also negative. Diese Beschränkung des Geschworenen, nach freier Überzeugung und ohne Angabe spezieller Beweggründe zu entschei-

den, giebt ihm einen wesentlichen Vorzug vor dem ständigen Richter, wenigstens da, wo der Letztere noch gesetzlich an positive Beweisregeln und spezielle Motivirung des Ausspruches gebunden und nicht in dieser Hinsicht dem Geschworenen gleichgestellt ist. Denn jede positive Beweistheorie kann der wahren Gerechtigkeit nur nachtheilig sein, weil die wirkliche Beweiskraft jeder Thatsache, die als Beweismittel geltend gemacht wird, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die darüber aussagen, von so mannigfachen Umständen und Verhältnissen abhängen, daß der Gesetzgeber sie unmöglich alle im Voraus richtig bezeichnen und würdigen kann, und daß der Richter selbst, den die Beweisregel binden soll, oft genöthigt ist, sie zu umgehen oder zu verdrehen, wenn er nicht wissenschaftlich und gegen seine bessere innere Überzeugung ein materiell ungerechtes Urtheil fällen will, was unfehlbar bisweilen geschieht, wenn er sich streng an den Buchstaben der Beweisregel hält.

12. Das Schwurgericht wirkt ferner günstig auf die bürgerliche Bildung des Volkes, und zwar in doppelter Hinsicht. Der Geschworene selbst fühlt sich durch diesen Beruf geehrt und gehoben, und zwar in solchem Maße, daß er die Last und die Kosten, die derselbe ihm verursacht, selten in Ansatz bringt. Das Gefühl seiner staatsbürgerlichen Würde wird dadurch erhöht und auch seine praktische Moral wird gestärkt; denn wer einmal als Geschworer über Andere geurtheilt hat, wird gewiß nicht so leicht der Versuchung unterliegen, selbst ein Verbrechen zu begehen. Sodann übt dieses temporäre Amt seinen Scharfsinn wie seinen Charakter und verschafft ihm zugleich eine gewisse Gesetzeskenntniß, die er dann wieder in seinem Kreise verbreitet; und dieser ist ausgedehnt, da die Geschworenen stets wechseln und nach und nach aus allen Theilen des Landes genommen werden. Auf der andern Seite wirkt das Institut nicht weniger vortheilhaft auf das Publikum, welches den Verhandlungen bewohnt und welches unendlich mehr Interesse an der Strafrechtspflege nimmt, wenn sie durch Geschworene geübt wird, als wenn ein ständiges Gericht auch über Schuld oder Nichtschuld entscheidet, selbst wenn

in beiden Fällen Offenlichkeit und Mündlichkeit gegeben ist. Auch dieses Publikum gewinnt an Gesetzeskenntniß; ja man könnte in Wahrheit sagen, daß die wirkliche Publikation der Strafgesetze weit mehr durch das Schwurgericht und die vor demselben Statt findenden Verhandlungen geschieht, als durch den Druck der Gesetzbücher, die das Volk nicht liest. So beleben diese Verhandlungen den allgemeinen Sinn für Gesetzmäßigkeit, der jedem wohlgeordneten Staate so wichtig ist, und auch das Publikum nimmt gewissermaßen Theil an der Ehre, die den Geschworenen wiederschafft, denn sie sind ja aus seiner Mitte hervorgegangen.

13. Aber auch auf diese Stimmung des Volkes, der Staatsregierung gegenüber, wirkt das Institut wohlthätig. Denn in dieser Zeit, wo in den Völkern das lebhaftere Bewußtsein ihrer Rechte und Mündigkeit, mit ihm aber auch ein gewisses Misstrauen gegen die Staatsgewalt erwacht ist, wird der letztern jede Concession, die dem Bedürfniß, der Freiheit und der Würde des Volkes gemacht wird, hoch in Anrechnung gebracht und befestigt das Band zwischen Volk und Regierung. Das Schwurgericht aber ist eine solche Concession, und zwar eine eben so nützliche als ungefährliche.

14. Alles was bisher zu Gunsten des Schwurgerichts gesagt worden ist, wird bestätigt durch die Erfahrungen, welche bisher in den Ländern, wo dasselbe seit längerer Zeit existirt, gemacht worden sind. Denn diese Erfahrungen ergeben als Hauptresultate: a) daß das Institut überall, wo es existirt beliebt ist, und zwar in solchem Grade, daß das Volk es gewissermaßen als ein Palladium betrachtet. b) Daz die Mehrzahl der Nationen, die man frei und civilisirt nennen kann, und die sich durch praktischen Sinn und allgemeines Gedeihen auszeichnen, es adoptirt haben und beibehalten. c) Daz es auch nach der Meinung sachkundiger und erfahrener Männer, wie nach tabellarischen Uebersichten, in seiner Wirksamkeit als gerichtliche Anstalt sich bewährt, indem zwar hie und da eine ungehörige Freisprechung vorkommen mag, selten aber eine ungehörige Verurtheilung, — und jene Freisprechung meist

nur da, wo das Gesetz zu grausam ist, oder sonst mit den Ansichten, Sitten oder Gefühlen des Volkes in Widerspruch steht. d) Daß es dabei aber an der gehörigen Kraft der Repression nicht fehlt, indem die Zahl der Verurtheilungen überall und, je nach Verschiedenheit der Umstände, in passendem Verhältniß zu der Zahl der Losprechungen steht.

15. Ferner ist nicht zu vergessen, daß jede Institution, wenn sie an sich gut ist, durch längeres Bestehen sich vervollkommenet; daß Zeit und Uebung die Geschworenen immer tüchtiger machen wird in Einsicht und Gesinnung, wie im richtigen Erkennen ihrer Aufgabe und ihres Standpunktes; daß manche gute Wirkungen des Schwurgerichtes erst mit der Zeit recht fühlbar werden können; daß also manche Einwendungen, die vielleicht im Anfang nicht ohne Gewicht sein mögen, dieses Gewicht mehr und mehr verlieren werden. Fast alle öffentlichen Institutionen, auch die besten, haben ihre Schattenseiten, die nach und nach schwächer werden, je mehr die Anstalt sich im Verlauf der Zeit innerlich ausbildet und je mehr ihre guten Wirkungen in Fleisch und Blut des Volkes übergehen.

16. Endlich muß man bedenken, daß bei einer so höchst schwierigen Aufgabe, wie die Strafrechtspflege sie bietet, von absoluter Vollkommenheit irgend einer richterlichen Anstalt keine Rede sein kann, sondern daß blos in Frage steht, ob Schwurgerichte mehr Vorzüge oder, wenn man lieber will, weniger Unvollkommenheiten darbieten, als ständige und gelehrte Gerichte, und daß diese Frage, nach allem Obigen, zu Gunsten der Schwurgerichte entschieden werden muß.

Die correctionellen Gerichte.

Über die Thätigkeit der correctionellen Gerichte erster Instanz, während dem Jahre 1856 enthält die Tabelle XIII. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten correktionellen Straffälle vertheilt sich hinsach den Amtsbezirken nach, wie folgt:

Arberg	.	.	.	56
Arwangen	.	.	.	112
Bern	.	.	.	410
Biel	.	.	.	32
Büren	.	.	.	38
Burgdorf	.	.	.	172
Courtelary	.	.	.	178
Delsberg	.	.	.	100
Erlach	.	.	.	23
Fraubrunnen	.	.	.	92
Freibergen	.	.	.	111
Futigen	.	.	.	8
Interlaken	.	.	.	8
Konolfingen	.	.	.	28
Laufen	.	.	.	35
Laupen	.	.	.	48
Münster	.	.	.	82
Neuenstadt	.	.	.	24
Nidau	.	.	.	55
Oberhasle	.	.	.	14
Pruntrut	.	.	.	132
Saanen	.	.	.	5
Schwarzenburg	.	.	.	80
Sextigen	.	.	.	96
Sigriswil	.	.	.	108
Obersimmenthal	.	.	.	13
Niedersimmenthal	.	.	.	21
Thun	.	.	.	26
Trachselwald	.	.	.	107
Wangen	.	.	.	155

2374

Die Gesamtzahl der correktionellen Straffälle belief sich
demnach im Jahr 1856 auf 2374

Im Jahr 1855 betrug sie 2753

Es zeigt sich demnach eine Verminderung von 379

Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1856 enthält die Tabelle XIV. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle verteilt sich hienach den Amtsbezirken nach, wie folgt:

Aarberg	989
Aarwangen	1661
Bern	2726
Biel	399
Büren	293
Burgdorf	1122
Courtelary	546
Delsberg	496
Erlach	424
Fraubrunnen	662
Freibergen	349
Frutigen	181
Interlaken	677
Konolfingen	620
Laufen	315
Laupen	714
Münster	307
Neuenstadt	155
Nidau	523
Oberhasle	253
Pruntrut	734
Saanen	77
Schwarzenburg	635
Seltingen	910
Signau	593
					16,361

	Uebertrag	16,361
Obersimmenthal	.	116
Niedersimmenthal	.	412
Thun	.	1199
Trachselwald	.	622
Wangen	.	608
		—
		19,318

Die Gesammtzahl der im Jahr 1856 beurtheilten polizei- richterlichen Straffälle beläuft sich demnach auf .	19,318
Im Vorjahr betrug sie	23,376
Es erzeigt sich somit eine Verminderung von	4058

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle XV. das Erforderliche.

Danach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten correctionellen und Polizeistraffälle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 231. Im Jahr 1855 belief sie sich auf 295. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 27, worunter 13 Forumsverschließungen.

In 82 Fällen wurden die erinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 122 Fällen abgeändert und zwar in 96 Fällen gemildert, in 29 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amteswegen cassirt: 11 Urtheile.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug: 87.

Es ist hier der Ort, über die Art und Weise, wie das Rechtsmittel der Appellation durch das Strafverfahren aufgefasst und durchgeführt ist, — einige Bemerkungen beizufügen.

Die Appellation bezieht sich nämlich nach unserm Strafverfahren nicht etwa nur — wie dies in verschiedenen neuern Gesetzbüchern geschehen auf die Anwendung des Strafgesetzes,

sondern umfaßt die ganze Schuldfrage (Rechts- wie Thatfrage.)

Es ist nun klar, daß die obere Instanz, insoweit es sich um die Entscheidung der Thatfrage handelt, in einer weit ungünstigeren Lage sich befindet, als das Gericht erster Instanz. Denn während von diesem Gericht, ähnlich wie vor den Assisen, eine förmliche auf Unmittelbarkeit (Mündlichkeit und Offenlichkeit) beruhende Hauptverhandlung stattfindet, — entbehrt die obere Instanz dieser einzige zuverlässigen Basis und ist genötigt, ihr Urtheil lediglich auf die Voruntersuchungssakten und das in erster Instanz aufgenommene — oft oberflächlich und unvollständig genug abgefaßte — Hauptverhandlungsprotokoll zu gründen.

Die Mangelhaftigkeit dieser gesetzlichen Anordnung ist einleuchtend, und sie ist auch hauptsächlich Schuld, daß die oberinstanzlichen Urtheile in manchen Fällen nicht wünschenswerthe Garantie gewähren, und mitunter (freilich in der Regel ohne genügende Kenntniß des wahren Sachverhalts) einer scharfen Kritik unterworfen worden sind.

Soll die obere Instanz, mit vollständiger Sachkenntniß die Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange entscheiden, so müssen ihr nothwendig auch vollständig und treu die nämlichen Materialien geliefert werden, welche dem Richter erster Instanz vorlagen, d. h. es müßte die Hauptverhandlung vor der Polizeikammer vollständig wiederholt werden. Dadurch allein würde sie in den Stand gesetzt sein, sich ein treues Bild der betreffenden Straffälle zu machen, und mit voller Sachkenntniß zu urtheilen.

Will man aber dieses nicht — und allerdings würden hiervon dem Staate bedeutende Kosten erwachsen — so bleibt nichts anderes übrig, als die Appellation auf die sogenannte Rechtsfrage (Anwendung des Strafgesetzes) zu beschränken, in der Weise, daß die obere Instanz an die thatfächliche Feststellung des erinstanzlichen Urtheils gebunden wäre, mithin eine Thatsache, die darin als erwiesen angenommen ist, nicht für unbewiesen und umgekehrt ansehen dürfte, es wäre denn,

daß in Betreff dieser Thatsache eine anderweitige Beweisaufnahme (deren Zulässigkeit von der Entscheidung des Gerichts abhängig zu machen wäre) stattgefunden hätte.

Ein weiterer Grund, weshalb bei der gegenwärtigen Organisation die oberinstanzlichen Urtheile in Strafsachen nicht die gleiche Bürgschaft für eine gründliche und allseitige Prüfung gewähren, wie z. B. die Urtheile des Appellations- und Cassationshofes in Civilsachen, liegt in der allzuschwachen Besetzung der Polizeikammer. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Urtheil eines nur aus drei Richtern bestehenden Collegiums nicht die gleiche Achtung und das nämliche Vertrauen genießen kann, wie ein Urtheil das von einem zahlreicher besetzten Tribunale ausgeht. Es ist daher allgemeine Regel, daß das oberinstanzliche Gericht zahlreicher besetzt sein soll, als das erinstanzliche. In correktionellen Strafsachen findet nun bei uns gerade das umgekehrte Verhältniß statt. Während die Amtsgerichte aus einem Präsidenten und vier Beisitzern zusammengesetzt sind, besteht die Polizeikammer nur aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Zwar besteht die Kriminalkammer ebenfalls nur aus drei Richtern, allein ihr steht ein aus zwölf Geschworenen bestehendes Collegium zur Seite, welches unabänderlich über die Thatsfrage entscheidet.

Allerdings war die Aufstellung einer besondern Polizeikammer seiner Zeit nur ein Nothbehelf und hatte zum Zweck, den ohnehin im Uebermaß mit Geschäften beladenen Appellations- und Cassationshof zu erleichtern. Allein eben deshalb dürfte es sich wohl der Mühe lohnen, jetzt wo der Geschäftstrang in etwas nachgelassen hat, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, den früheren Zustand wieder herzustellen, oder doch wenigstens die Polizeikammer um einige Mitglieder zu verstärken.

Appellations- und Cassationshof.

In diesem Jahre langte nur 1 Cassationsgesuch gegen ein Assisenurtheil ein, welches abgewiesen wurde.

Revisionsgesuche wurden behandelt 9. In 2 Fällen wurde die Revision erkannt, in allen übrigen dagegen verworfen.

Rehabilitationsgesuche langten ein 9, von welchen 5 abgewiesen wurden; den übrigen 4 dagegen wurde entsprochen und die Gesuchsteller wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesezt.

Kosten.

Die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1856 stellen sich als über alle Erwartung günstig dar. Während in den dem Berichtsjahre vorangegangenen vier Jahren 1852—1855 die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung der 30 Amtsbezirke des Kantons durchschnittlich sich beliefen auf Fr. 187,659. 01 betrugen sie im verwichenen Jahre laut Ta-

abelle XVI. nur	77,102. 17
so daß sich eine Minderausgabe erzeigt von	<u>Fr. 110,556. 84</u>

Die hauptsächlichste Ersparnis fällt auf die Gefangenschaftskosten. In den Jahren 1852—1854 wurden für diesen allerdings bedeutendsten Zweig der Strafjustizverwaltung allein durchschnittlich verausgabt . . . Fr. 134,888. 99 im Jahre 1856 aber nur . . . „ 49,098. 09 also weniger als in den vier vorangegangenen Jahren . . . Fr. 85,790. 90

Außerdem zeigt sich auch in den andern Branchen (Kriminalpolizei- und Judizialkosten) eine zwar nicht sehr bedeutende Verminderung.

Dieses äußerste günstige Resultat ist wohl hauptsächlich den weniger gedrückten Zuständen und zwar ganz besonders der durch die Eisenbahnbauten herbeigeführten Vermehrung von Arbeit und Verdienst zu verdanken.

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Inbegriff

der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XVII. im Jahre 1855	Fr. 34,376. 11
im Jahre 1856 aber nur	" 33,461. 45
so daß sich auch hier eine kleine Minder- ausgabe von	Fr. 914. 66

herausstellt.

A n h a n g.

M i t t h e i l u n g

bemerkenswerther Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und der Polizeikammer.

I.

Urtheile des Appellations- und Cassationshofes.

1. Cassationsgesuch des J. B. gegen ein von den Assisen
des IV. Geschworenenbezirks am 26. Juni 1855
ausgefälltes Urtheil.
(Urtheil vom 23. Juli 1855.)

I. In der Nacht vom 28./29. Dez. 1854 fand in N. ein Schlag- und Raufhandel statt, zufolge welchem C. W. von N. dermaßen verwundet wurde, daß die Folgen dieser Verwundung den Tod desselben herbeiführten. Ebenso wurden dabei auch G. S. in N. und J. G., daselbst, mishandelt. Laut dem Arztleugnisse hatte S. an verschiedenen Theilen des Kopfes theilweise gequetschte Wunden. Diese Verlebungen wur-